

10.10.20




SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Köthen (Anhalt)
Amt Stadtentwicklung
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

Vorhaben: 1. Änderung „Einzelhandel Am Ring“ des
Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Ring“

Stadt: Köthen (Anhalt)

Landkreis: Anhalt-Bitterfeld

Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf (Stand: 28.08.2020)

hier: landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2

**Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(LEntwG LSA)**

Halle, 07.10.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

-, 07.09.2020

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

24.22-20221/31-01047.1

Bearbeitet von:

Frau Weberling

Tel.: (0345) 6912 - 821

Fax: (0391) 567-7510

E-Mail Adresse:

heidrun.weberling

@mlv.sachsen-anhalt.de

➤ Landesplanerische Feststellung

Die beantragte raumbedeutsame Planung, 1. Änderung „Einzelhandel Am Ring“ des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Ring“, der Stadt Köthen (Anhalt), ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de

Internet:

http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aufgrund der beabsichtigten Errichtung eines EDEKA Vollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von 1.800 m² als raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend einzustufen.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines EDEKA-Vollsortimenters als Ersatzneubau für den auf der gegenüberliegenden Straßenseite bisher vorhandenen EDEKA-Markt schaffen. Der geplante Standort des neuen EDEKA-Marktes ist im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet mit zugehöriger Erschließungsstraße und zugeordneten öffentlichen und privaten Grünflächen für Aufenthalts- und Freizeit Zwecke festgesetzt. Es soll für die Fläche des geplanten Standortes ein sonstiges Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ festgesetzt werden. Der geplante Neubau des EDEKA-Marktes beinhaltet eine Verkaufsfläche von insgesamt ca. 1.800 m² (inkl. separater Bäckerei mit Café in einer Größenordnung von ca. 95 m²) zzgl. einer Nebenfläche von 650 m² (Lager-, Sozial- und Technikräume). Der Bäckerei zugeordnet ist im Außenbereich ein kleiner Freisitz. Weiterhin werden 110 Parkplätze entstehen. Der Vorhabenstandort hat einen Geltungsbereich von ca. 10.400 m². Der vorhandene EDEKA-Markt auf der gegenüberliegenden Straßenseite hat nur eine Verkaufsfläche von ca. 850 m² (inkl. Backshop). Der Markt entspricht nicht mehr den heutigen Kunden- und Betreiberanforderungen. Es sind keine räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden. Eine Nachnutzung des jetzigen Marktes für einen anderen Lebensmitteleinzelhandel ist nicht angedacht. Es soll eine Erweiterung des südlich angrenzenden Altenpflegeheimes „Am Wasserturm“ erfolgen.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ sowie der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Gemäß LEP-LSA 2010, Z 37, ist die Stadt Köthen (Anhalt) als Mittelzentrum ausgewiesen ist. Im Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ der RPG Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist die räumliche Abgrenzung des Mittelzentrums Köthen (Anhalt) festgelegt. Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb der räumlichen Abgrenzung.

In der Begründung zur 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes wurde sich mit den Zielen und Grundsätzen gem. LEP-LSA 2010 und REP A-B-W 2018 sowie der Teilpläne auseinandergesetzt. Deshalb sehe ich von einer Wiederholung ab.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Köthen (Anhalt) aus dem Jahr 2006 ist aufgrund seines Alters und der darin getroffenen Aussagen in Teilen überholt und deshalb nur bedingt für das geplante Vorhaben geeignet.

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde deshalb das Fachgutachten „Auswirkungsanalyse zur geplanten Verlagerung und Erweiterung eines EDEKA-Marktes“ in Köthen (Anhalt) in Auftrag gegeben. Im Ergebnis der Auswirkungsanalyse ist festzuhalten, dass durch das Planvorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Gesamtstadt Köthen, die Funktion und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche sowie die wohnortnahe Versorgung i. S. des § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind. Es ist von einer qualitativen Verbesserung der wohnortnahen Versorgung im südlichen Kernstadtbereich auszugehen.

Deshalb gibt es aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken zu dem geplanten Vorhaben.

Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass der Vorentwurf der 1. Änderung „Einzelhandel Am Ring“ des Bebauungsplanes Nr. 44 „Am Ring“ der Stadt Köthen (Anhalt) nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.

Hinweise:

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird der Bereich der 1. Änderung als gemischte Baufläche ausgewiesen. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich gleichzeitig das Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mir noch nicht vor.

In der Begründung auf Seite 7, Pkt. 2.1.1, zu Z 37, möchte ich darauf hinweisen, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Funktion eines Mittelzentrums hat. Die Aussage, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Funktion eines Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums wahrnimmt, ist falsch. Dies ist in den Unterlagen zu ändern.

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912 801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

➤ Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag


Weberling

Anlage

Rechtsgrundlagen

Anlage

Rechtsgrundlagen:

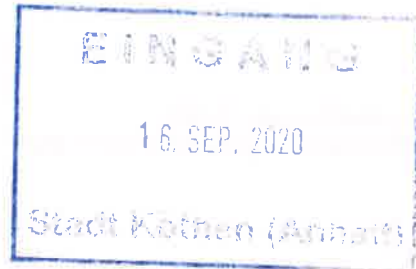
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193),
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungsinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“, beschlossen durch die Regionalversammlung am 14. September 2018, genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 21. Dezember 2018, in Kraft seit 27. April 2019, Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 27.03.2014, in Kraft seit 26.07.2014, Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018, in Kraft seit 29.09.2018

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)
Amt für Stadtentwicklung
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 2020-09-02

Unser Zeichen: 01 21 01/21/20

Bearbeiter: Frau Pforte

Tel.: (0 34 96)40 57 93

Fax.: (0 32 12)10 53 415

Internet: www.planungsregion-abw.de

Datum: 2020-09-15

1. Änderung „Einzelhandel Am Ring“ des Bebauungsplans Nr. 44 „Am Ring“ der Stadt Köthen (Anhalt) hier: frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.

Inhalt des o.g. Bebauungsplans ist die Änderung von Allgemeinem Wohngebiet in ein Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“, um die Verlagerung und Vergrößerung (auf 1.800 m²) des auf der gegenüberliegenden Straßenseite bestehenden EDEKA-Marktes planungsrechtlich zu sichern.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).

In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.

Verbandsmitglieder:
Stadt Dessau-Roßlau,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Landkreis Wittenberg

Vorsitzender:
Landrat Uwe Schulze
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (0 34 96)60 10 00
Telefax: (0 34 96)60 10 02

Geschäftsstelle:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen
Tel. (0 34 96)40 57 90
Fax. (0 32 12)10 53 415
E-mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE28 800537220302000909
BIC: NOLADE21BT

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Pforte

Verteiler

MLV Ref. 24 Oberste Landesentwicklungsbehörde per E-Mail
Landkreis Anhalt-Bitterfeld Untere Landesentwicklungsbehörde per E-Mail

EINGANG

24. SEP. 2020

Stadt Köthen (Anhalt)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Stadt Köthen (Anhalt)
Abt. Stadtentwicklung
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten
Anhalt

**1. Änderung „Einzelhandel Am Ring“ des Bebauungsplanes Nr. 44
„Am Ring“ der Stadt Köthen (Anhalt) - Vorentwurf
frühzeitige Beteiligung
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3
und 4 BauGB**

☐ Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.

☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

☒ **Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.**

☒ **Fachliche Stellungnahme:**

Gegen das Vorhaben bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Folgendes ist bei der weiteren Planung jedoch zu beachten:

Sollte die Eingriffsbilanz der Umweltprüfung ergeben, dass neben internen auch externe Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz der geplanten Eingriffe nötig sind, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bereits bei der Planung darauf zu achten ist, dass diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Dazu wird auf § 15 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 15 des Landwirtschaftsgesetzes LSA verwiesen.

Gleichzeitig ist § 7 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA zu beachten, wobei bei der Auswahl und Durchführung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen solche vorrangig zu wählen sind, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen.

Dessau-Roßlau, 23.09.2020

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: Jan Dornbusch /
02.09.2020

Mein Zeichen: 21.4 / 139-05_1

Bearbeitet von: Herrn Petzoldt

Tel.: 0340 6506-608

E-Mail:
thomas.petzoldt@alff.
mule.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Hinweise zum Datenschutz:
www.lsaurl.de/alffanhaltsgvo

Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 6506-0
Fax: 0340 6506-601
E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vor Ort, sondern können im betroffenen Naturraum erfolgen. Jedoch muss auch hier darauf geachtet werden, dass diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden.

Des Weiteren wird angeregt, gemeindeeigene, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Verfügung zu stellen, um hier gegebenenfalls entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Hinweis/Vorschlag:

Entsiegelungs- und Rückbaumaßnahmen mit anschließenden Anpflanzungen am derzeitigen EDEKA-Standort (rechts der Straße „Am Wasserturm“) könnten als sinnvolle, direkt mit dem Vorhaben in Verbindung stehende Kompensationsmaßnahmen dienen.

Sollten landwirtschaftliche Flächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßen vorgesehen sein, ist deren Auswahl zu begründen und eine nachvollziehbare Alternativenprüfung nachzuweisen. Entsprechende Unterlagen sind dem ALFF Anhalt als zuständiger Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Eine direkte Betroffenheit des nach § 87 FlurbG rechtskräftig angeordneten Flurbereinigungsverfahrens Köthen, B 6n mit dem Aktenzeichen 611-17KO4056 liegt nicht vor. Da aber die Notwendigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der weiteren Bearbeitung der Baumaßnahmen möglich sein könnte, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf den Flächen des Flurbereinigungsverfahrens diese Maßnahmen nur umgesetzt werden können, wenn sich die Flächen im Besitz des Maßnahmenträgers befinden.

Die Gebietskarte des Flurbereinigungsverfahrens liegt als Anlage bei.

Zuständige Bearbeiterin ist Fr. Meißgeier, Tel. 0340 / 6506 – 458.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Im Auftrag



Glatzer

Anlage

Gebietskarte

Maßstab: ca. 1 : 25000

K04056

Flurbereinigungsverfahren
nach §87 FlurbG

Köthen, B6n
Landkreis Köthen

Größe des Gebietes: ca. 971 ha
Beschluss vom 20.11.2006

Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze

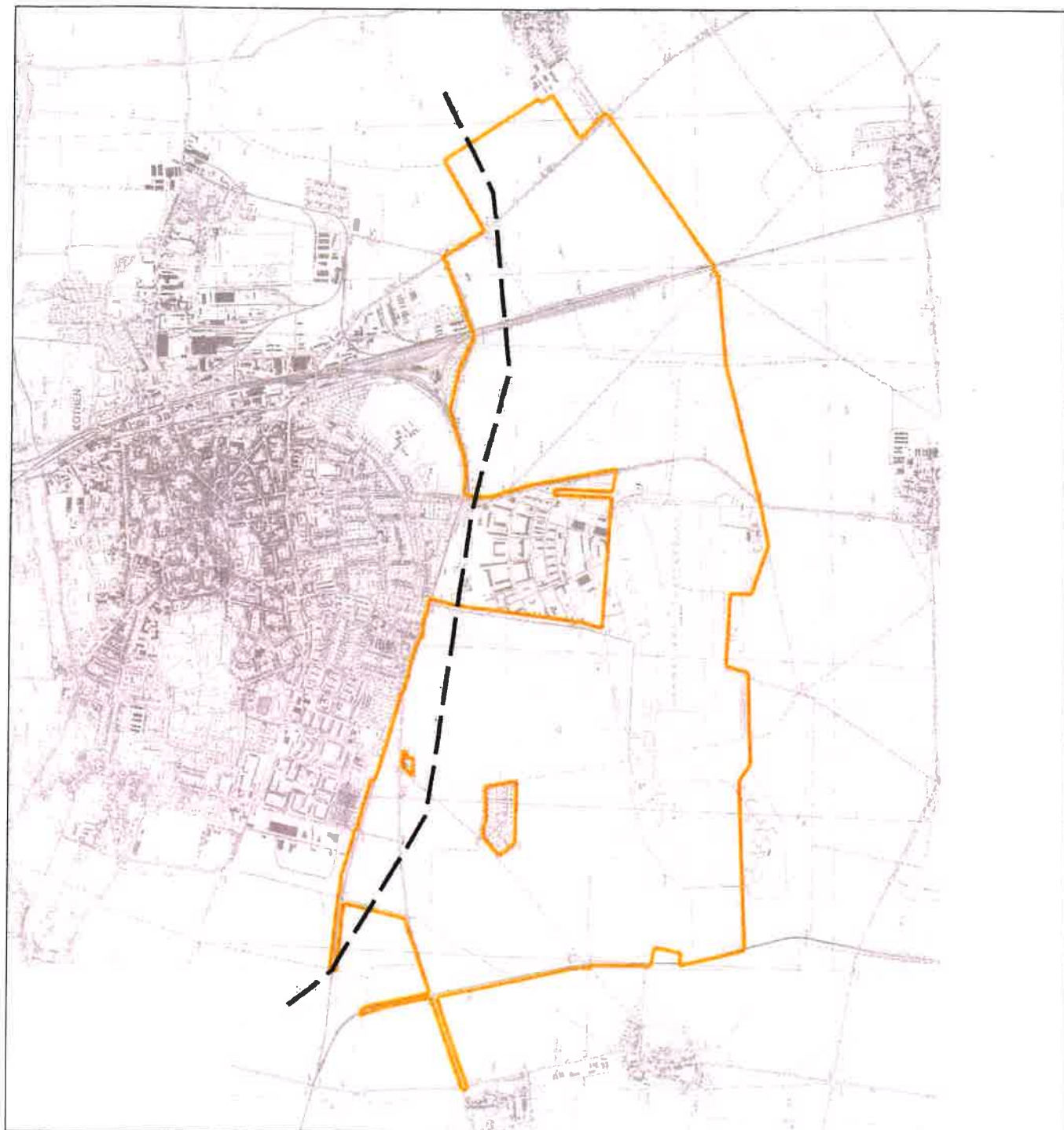
Trasse, geplant



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt

Bereitstellung auf der Grundlage von Historischen
der Topographischen Karte 1 : 10000
mit Genehmigung des Landesamtes für Vermessung
und Geodäsie Sachsen-Anhalt (LVA) vom
Genehmigung Nr. LV-Geod/7904/26

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Die Vervielfältigung zur Darstellung der
Verfahren nach dem FlurbG bzw. Landes-FlurbG ist
genehmigt. (Genehmigung des Ministeriums
2.2.2002-44.3-23451-81-2-41139)



Dornbusch, Jan

Von: Vogt, Claudia <Claudia.Vogt@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 8. September 2020 10:48
An: Dornbusch, Jan
Betreff: TÖB 1. Änderung "Einzelhandel Am Ring" des Bebauungsplanes Nr. 44 "Am Ring"

Vorhaben: 1. Änderung "Einzelhandel Am Ring" des Bebauungsplanes Nr. 44 "Am Ring"
Stadt: Köthen (Anhalt)
Ortsteil: Köthen (Anhalt)
Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Aktenzeichen: 21102/01-2192/2020.BP
Kurzbezeichnung: Köthen (Anhalt)-2192/2020.BP-1. Änderung "Einzelhandel Am Ring"

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das o. g. geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

C. Vogt

—
Claudia Vogt
SB Referat Abwasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Str.2
06112 Halle

Tel.: +49 345 514 2856
Fax: +49 345 514 2798
E-Mail: claudia.vogt@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Dornbusch, Jan

Von: Stabenau, Nele <Nele.Stabenau@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. September 2020 10:47
An: Dornbusch, Jan
Betreff: 1. Änderung "Einzelhandel Am Ring" des Bebauungsplanes Nr. 44 "Am Ring" - Beteiligung

Sehr geehrter Herr Dornbusch,

ich teile Ihnen mit, dass mit der 1. Änderung "Einzelhandel Am Ring" des Bebauungsplanes Nr. 44 "Am Ring" derzeit keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt werden.

Laut Vorentwurf sind ggf. externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Es wird daher darauf hingewiesen, dass Ausgleichsmaßnahmen im Deichbereich gemäß §§ 96 und 97 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt verboten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nele Stabenau

--

Nele Stabenau
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514-2162
E-Mail: nele.stabenau@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Jirsch, Kerstin

Von: Dornbusch, Jan
Gesendet: Dienstag, 6. Oktober 2020 07:34
An: Jirsch, Kerstin
Betreff: WG: 1. Änderung "Einzelhandel Am Ring" des Bebauungsplanes Nr. 44 "Am Ring"

Von: Freihube, Dietmar
Gesendet: Dienstag, 6. Oktober 2020 07:33:32 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rom, Stockholm, Wien
An: Dornbusch, Jan
Betreff: 1. Änderung "Einzelhandel Am Ring" des Bebauungsplanes Nr. 44 "Am Ring"

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: 1. Änderung "Einzelhandel Am Ring" des Bebauungsplanes Nr. 44 "Am Ring"
Stadt: Köthen (Anhalt)

Landkreis: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Aktenzeichen: 21102/01-2192/2020.BP
Kurzbezeichnung: Köthen (Anhalt)-2192/2020.BP-1. Änderung "Einzelhandel Am Ring"

Mit der 1. Änderung des in Rede stehenden Bebauungsplanes sollen im südöstlichen Geltungsbereich die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Vollsortimenters mit einer Verkaufsfläche von 1.800 m² als Ersatzneubau für den auf der östlichen Seite der Straße Am Wasserturm bisher vorhandenen Lebensmittelmarktes geschaffen werden.

Bei Einzelhandelseinrichtungen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz. Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Anhalt- Bitterfeld).

Dietmar Freihube
Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278
Fax: 0345 514 2512
E-Mail: dietmar.freihube@lwa.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

